

Weisungen der Gemeinde Visperterminen betreffend die Verlängerung der Polizeistunde.

I. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das Gastgewerbe von 17. Februar 1995, Art. 33 und Art. 34 Abs. 1
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 18. Dezember 1996, Art. 46, Abs. 1

II. Voraussetzungen

Um in den Genuss von frei wählbaren Polizeistunden-Verlängerungen zu gelangen, müssen bei der Gemeinde im voraus Verlängerungsbewilligungen (pro Stunde eine Bewilligung) gekauft werden.

Innerhalb der nach oben begrenzten Bewilligungen ist die Anzahl der gewünschten Polizeistunden-Verlängerungen frei wählbar. Damit haben die Betriebe mit Patent H (Wirtschaften und Restaurants) die Möglichkeit, die Polizeistunden innerhalb des festgelegten Rahmens selber zu verlängern.

Als normale Öffnungszeiten der Betriebe gelten Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr, Freitag und Samstag bis 24.00 Uhr.

III. Arten der Verlängerung

1. Voraussehbare Verlängerungen

- Jeder Gastbetrieb hat Anspruch auf Verlängerung der Polizeistunde bis um 03.00 Uhr. Das Gesuch für diese Verlängerung ist drei Tage vor dem Anlass beim Gemeindepräsidenten einzureichen.
- Die Bewilligungsgebühr für vorhersehbare Verlängerungen beträgt Fr. 10.- pro Stunde.



- Für folgende Verlängerungen der Polizeistunde werden keine Gebühr erhoben.

Silvester	31. Dezember	bis 03.00 Uhr
Neujahr	01. Januar	bis 24.00 Uhr
Fasnacht	Fetter Donnerstag	bis 03.00 Uhr
	Fasnachts-Montag (Gigimontag)	bis 03.00 Uhr
	Fasnachts- Dienstag (Gigidienstag)	bis 24.00 Uhr
Ostern	Ostersonntag	bis 03.00 Uhr
Bundesfeier	01. August	bis 03.00 Uhr
Ur- und Burgerversammlung		bis 24.00 Uhr
Wochenende Wii-Grill Fest		bis 03.00 Uhr
Wochenende Kulinarische Schneeschuhwanderung		bis 03.00 Uhr
GV von Dorfvereinen		bis 03.00 Uhr
Zusätzliche Bestimmungen		
Bar „chez Lia“	Freitag und Samstag und am Vorabend eines Feiertages	bis 02.00 Uhr

2. Unvorhersehbare Verlängerungen

- Jeder Betrieb hat die Möglichkeit, pro Jahr höchstens 50 Bewilligungen für frei wählbare Polizeistunden-Verlängerungen zu beziehen.
- Diese berechtigen die Patentinhaber, für Patent H (Wirtschaften und Restaurants), den Betrieb bis längstens um 03.00 Uhr offen zu lassen.
- Betriebe, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, bis spätestens zu der Zeit, an der die normale Betriebsschliessung erfolgt, die entsprechende Verlängerungsbewilligung auszufüllen und vom Patentinhaber zu unterzeichnen.
- Die Bewilligung (Kassabons) muss am nachfolgenden Tag auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden.



- Die Verlängerungsbewilligung muss von Hand ausgefüllt werden.
- Verspätete ausgefüllte Verlängerungsbewilligungen ziehen ein Bussenverfahren nach sich und entziehen das Anrecht auf weitere frei wählbare Verlängerungen.
- Bei einer Kontrolle ist die Bewilligung unaufgefordert vorzuweisen.
- Die Gebühr für die frei wählbaren Polizeistunden-Verlängerungen beträgt Fr. 10.- pro Stunde.
- Bewilligungen, die bis am Ende des Jahres nicht eingelöst werden, verfallen.

IV. Dauer und Gültigkeit der frei wählbaren Polizeistunden-Verlängerungen

Vom 01. Januar bis 31. Dezember können höchstens 50 frei wählbare Polizeistunden-Verlängerungen pro Betrieb erworben werden.

VI. Allgemeines

Die Busse für die erste Übertretung der Polizeistunde beträgt Fr. 100.-. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Busse kontinuierlich während eines Jahres.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom ? 2010 und wird sofort in Kraft gesetzt.

Visperterminen, 30. April 2010

GEMEINDE VISPETERMINEN

Der Gemeindepräsident
Zimmermann Christoph

Der Ordnungsdienst
Studer Jens

